

Bauleitplanung der Gemeinde Mittenaar

Flächennutzungsplan-Änderung „Erweiterung der Kläranlage „Oberes Aartal““ Gemarkung Offenbach

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

Festgelegte Ziele des Umweltschutzes für den Planbereich

Die beiden Teilflächen sind insgesamt rd. 1.900 m² groß und im Regionalplan als

1. Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft
2. Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen und
3. Vorranggebiet für Natur und Landschaft

ausgewiesen.

Zu 1.:

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft dürfen gemäß Regionalplan bis zu 5 ha für bauliche Anlagen von privilegierten Vorhaben in Anspruch genommen werden.

Die Erweiterungsfläche für die Kläranlage ist rund 7000 m² groß. Diese Erweiterungsfläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bis auf 1900 m² bereits als Fläche für die Kläranlage dargestellt. Die Erweiterung der Kläranlage ist erforderlich, da weitere kanalisierte Flächen, siehe Kapitel 1, angeschlossen und die Reinigungsleistung gemäß der EU-Kommunalabwasserrichtlinie verbessert werden müssen.

Die Erweiterungsflächen, daher die 7000 m², werden zurzeit von einem Nebenerwerbslandwirten für die Beweidung, daher landwirtschaftlich, genutzt. Die landwirtschaftliche Situation wurde in 2023 durch Flächentausch auf Wunsch des Nebenerwerbslandwirten deutlich verbessert, da er im Tausch an die Gemeinden Mittenaar und Hohenahr zusammenhängende Flächen mit einer Gesamtgröße von rund 4,5 ha für seine verstreut liegenden Flächen erhalten hat.

Da die für die Erweiterung der Kläranlage benötigten Flächen an die Kreisstraße bzw. an die Kläranlage angrenzen, erfolgt durch die Inanspruchnahme keine neue Zerstückelung seiner Flächen.

Die für die Erweiterung der Kläranlage benötigten Flächen sind im Flurbereinigungsverfahren, welches zur Zeit durchgeführt wird, dem Abwasserverband zugeordnet worden.

Zu 2.:

In den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen sollen die Kalt- und Frischluftentstehung sowie der Kalt- und Frischluftabfluss gesichert und, soweit erforderlich, wieder hergestellt werden. Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion und den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten, die die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen vermieden werden. Der Ausstoß lufthygienisch bedenklicher Stoffe soll reduziert, zusätzliche Luftschadstoffemittenten sollen nicht zugelassen werden. (6.1.3-1 (G) Regionalplan).

Da die Erweiterung lediglich rund 7000 m² groß ist, die zusätzlichen Kläranlagenelemente nicht wesentlich über der Geländeoberkante liegen werden, sind nennenswerte Beeinträchtigungen der Klimafunktionen nicht zu erwarten.

Auch ist zu berücksichtigen, dass die unbefestigten Flächen der Erweiterung extensiv zu pflegen sind. Die Kaltluftentstehung ist auf diesen Flächen höher als auf intensiv gepflegten Flächen. Allerdings liegt der Geltungsbereich fernab von Siedlungsflächen, sodass entsprechende Flächen ohnehin nicht mit Kaltluft versorgt werden müssen.

Zu 3.:

Die Erweiterungsflächen, rd. 7000 m², liegen im Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Diese Flächen sind gemäß Ziel 6.1.1-1 des Regionalplanes 2010 als wesentliche Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems zu sichern und zu entwickeln. Die Schutzziele von Natur und Landschaftspflege haben Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen. Sie sind vor Beeinträchtigungen dauerhaft zu sichern.

Die Erweiterungsflächen liegen im FFH-Gebiet „Grünlandkomplexe von Herbornseelbach bis Ballersbach und Aar-Aue“ (DE 5316-302). Aus diesem Grunde wurde eine FFH-Vorprüfung, siehe Umweltbericht, vorgenommen. Im Fazit der FFH-Vorprüfung wird festgehalten, dass keine Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch die Erweiterung betroffen sind.

Relevante Veränderungen des Bodens, der morphologischen und der hydrologischen Verhältnisse treten ebenfalls nicht ein. Negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele können ausgeschlossen werden.

Das vorliegende artenschutzrechtliche Fachgutachten kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass für die Erweiterungsflächen keine besonderen Anforderungen bestehen. Es muss lediglich eine Bauzeitenregelung vorgenommen werden. Die Baufeldräumung darf daher nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Die vorhandenen und geplanten Nutzungen stehen daher im Einklang mit den Zielen des Regionalplanes. Sie sind mit 1.900 m² auch nicht raumbedeutsam.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Als Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung wurden eine Biototypenkartierung mit faunistisch-floristischer Planungsraumanalyse, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und eine FFH-Vorprüfung erstellt.

Es werden keine dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Brutvögel oder Arten des Anh. IV FFH-RL zerstört. Die betroffenen Arten (Rotkehlchen und Buntspecht) sind in der Lage dem Vorhaben auch ohne weitere Maßnahme in räumlich-funktionalem Zusammenhang auszuweichen.

Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um intensiv genutzte Weiden.

Die FFH Vorprüfung wurde erstellt, da die Erweiterungsflächen innerhalb des FFH-Gebietes „Grünlandkomplex von Herbornseelbach bis Ballersbach und Aaraue“ liegen.

Im Fazit der FFH-Vorprüfung wird festgehalten, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung der Flächen davon ausgegangen werden kann, dass Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht beeinträchtigt werden.

Die vorhandene Kläranlage liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet. Die Erweiterungsflächen liegen außerhalb.

Der Retentionsraum wird durch die geplante Erweiterung nicht zusätzlich beeinträchtigt. Ein Ausgleich für einen Retentionsraumverlust ist daher nicht erforderlich.

Eine hydrogeologische Untersuchung wurde erstellt.

Es wurde unter anderem überprüft, ob die geplante Maßnahme Auswirkungen auf das Grundwasser hat.

Grundwasser wurde in verschiedenen Tiefen angetroffen, teilweise lediglich 40 cm unterhalb der Geländeoberkante. Da der Untergrund gut durchlässig ist, gibt es hangseits lediglich einen geringfügigen Aufstau des Grundwassers im Bereich der vorhandenen Baukörper.

Negative Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch die geplanten Bauwerke wegen der guten Durchlässigkeit des Bodens nicht zu erwarten. Dies gilt auch durch die zusätzliche Versiegelung von Oberflächen, die durch die neuen Bauwerke erfolgt. Diese zusätzliche Versiegelung ist in Bezug auf das Einzugsgebiet des Grundwassers nicht relevant. Ungeachtet dessen wurde für die Erweiterung festgesetzt, dass die Flächenbefestigungen in wasserdurchlässiger Bauweise vorzunehmen sind.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von der Öffentlichkeit wurden in den Verfahren nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Anregungen der Behörden wurden abgewogen und gemäß Abwägungsergebnis in die Planung eingearbeitet. Das Abwägungsergebnis wurde den Behörden mitgeteilt.

Der Kampfmittelräumdienst hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich in einem Bombenabwurfgebiet liegt.

Es ist daher eine systematische Überprüfung vor Beginn der Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen bis in einer Tiefe von 5 m erforderlich.

Gründe für die Wahl des Planes unter Berücksichtigung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Da es sich um die Erweiterung der Kläranlage handelt, daher um ein standortgebundenes Vorhaben, welches nicht beliebig an eine andere Stelle vorgesehen werden kann, ist eine Standort-Alternativenprüfung entbehrlich.

Auch wurde der Geltungsbereich im Verfahren reduziert, daher zur Berücksichtigung der Ergebnisse der ökologischen Gutachten.

25.03.2025

.....
(Bürgermeister)

INGENIEURBÜRO ZILLINGER

Weimarer Str. 1
35396 Gießen
Fon (0641) 95212 - 0
Fax (0641) 95212 - 34
info@buero-zillinger.de
www.buero-zillinger.de

